

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Adifonds

Allianz Fonds Japan

Allianz Global Equity Dividend

Allianz Informationstechnologie

Allianz Rohstofffonds

Plusfonds

Das Investmentsteuergesetz (InvStG n.F.) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten. Ebenfalls tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 die Umsetzung der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFiD II) in Kraft. Die bisherigen „Besonderen Anlagebedingungen“ (die „BAB“) der o.g. OGAW-Sondervermögen wurden – zwecks Anpassung an die geänderten Regelungen des InvStG n.F. sowie den Vorgaben der MiFiD II - entsprechend modifiziert und angepasst.

Zudem wurden weitere redaktionelle Änderungen der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen vorgenommen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

1. Redaktionelle Änderung der Präambel sowie von § 1 (Feederfonds und Masterfonds) der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen

- a) Die Präambel der o.g. OGAW-Sondervermögen wird mit Wirkung zum **16.11.2017** geändert. An der Stelle der Präambel, welche Bezug auf den Namen des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens nimmt, wird nachstehend Beispiel lediglich ein sogenannter Platzhalter **[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS]** zur besseren Verständlichkeit verwendet. An dieser Stelle ist

der derzeitige Name des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens in der jeweiligen Präambel der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen genannt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und

der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,

(die „Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft

verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS],

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

- b) Zudem wird § 1 (Feederfonds und Masterfonds) der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens dahingehend redaktionell angepasst, dass der Name der Masterfonds verwalteten Kapitalverwaltungsgesellschaft durch den bereits in der Präambel legal definierten Begriff „Gesellschaft“ ersetzt wird. Bei der „Gesellschaft“ im vorstehend genannten Sinne handelt es sich um die Allianz Global Investors GmbH in ihrer Funktion als „Management Company“ des in § 1 der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens genannten Masterfonds. Der jeweilige Name des Masterfonds wird nachstehend durch einen Platzhalter dargestellt und verweist auf den Namen des jeweiligen Masterfonds des betreffenden OGAW-Sondervermögens.

Der neu gefasste § 1 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen tritt am **16.11.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

§ 1

Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der ebenfalls

von der Gesellschaft verwaltete "Allianz Global Investors Fund – **[NAME DES JEWEILIGEN MASTERFONDS]**", ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

2. Umsetzung des Vorgaben des InvStG n.F. in den BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen

Die entsprechenden aus dem InvStG n.F. resultierenden Vorgaben betreffend z.B. der Einführung einer Definition von „Kapitalbeteiligung“ im Sinne des InvStG n.F. sind in den BAB der o.g. OGAW-Investmentvermögen integriert worden. In den BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wurde daher unter § 3 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen ein neuer Absatz am Ende eingefügt, der klarstellt, dass - vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen des jeweiligen Paragraphen festgelegten Anlagegrenzen - mindestens 51% des Fondsvermögens physisch in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG n.F. zu halten sind. Die Legaldefinition „Kapitalbeteiligung“ ist anschließend in dem neu eingefügten Absatz ebenfalls enthalten. Hierdurch kann zukünftig sichergestellt werden, dass das jeweilige OGAW-Sondervermögen, wenn es bereits heute in Aktien oder aktienähnliche Instrumente (z.B. Anteile eines Aktienfonds) investierten sollte – vorbehaltlich der bereits vorhandenen Anlagegrenzen, welche uneingeschränkt weiterhin Geltung haben – die investmentsteuerrechtlichen Vorgaben betreffend einer dauerhaften physischen Anlage in „Kapitalbeteiligungen“ erfüllt, um gemäß den Vorgaben des InvStG n.F. steuerrechtlich als „Aktienfonds“ ab dem 01.01.2018 eingestuft werden zu können.

Es wird daher bei den o.g. genannten OGAW-Sondervermögen in § 3 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen folgender Absatz nach dem jeweils letzten Absatz von § 3 eingefügt, der in Satz 1 des neu eingefügten Absatzes auf die Anzahl der vorhergehenden Absätze des § 2 verweist. Dieser Verweis auf die Anzahl der jeweils vorhergehenden Absätze ist nachstehend mittels eines Platzhalters dargestellt [VERWEIS AUF DIE ANZAHL der JEWEILS VORHERGEHENDEN ABSÄTZE] und nennt in den BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens die Anzahl der vorhergehenden Absätze des § 3 der jeweiligen BAB.

Der neue am Ende von § 3 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen (mit Ausnahme des OGAW-Sondervermögens „Plusfonds“) eingefügte Absatz tritt am **31.12.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

[Neuer letzter Absatz] *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen [VERWEIS AUF DIE ANZAHL DER JEWEILS VORHERGEHENDEN ABSÄTZE] festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz*

i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

Der neue am Ende von § 3 der BAB des OGAW-Sondervermögens „Plusfonds“ eingefügte Absatz tritt am **31.12.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

[Neuer letzter Absatz] *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen **[VERWEIS AUF DIE ANZAHL DER JEWEILS VORHERGEHENDEN ABSÄTZE]** festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*

- b) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- c) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) *Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

3. Implementierung der Voraussetzungen der Auflage von steuerbefreiten Anteilklassen und anderen Anteilklassen, die u.a. ausschließlich von einem bestimmten Anlegerkreis erworben und gehalten werden dürfen.

- a) In diesem Zusammenhang wurde in § 5 Abs. 1 und Abs. 4 (Anteilklassen) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen die Möglichkeit geschaffen, Anteilklassen aufzulegen, die sich u.a. hinsichtlich der Anlegerkreise, die solche Anteile erwerben und halten können, unterscheiden.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen (mit Ausnahme des OGAW-Sondervermögens „Allianz Global Equity Dividend“, „Allianz Fonds Japan“, „Allianz Thesaurus“ und „Allianz Adifonds“) treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 5
Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

(3) [.....]

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB des des OGAW-Sondervermögens „Allianz Global Equity Dividend“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 5
Anteilklassen

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) [.....]

(3) [.....]

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 der BAB de OGAW-Sondervermögen „Allianz Fonds Japan“, „Allianz Adifonds“ und „Allianz Thesaurus“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 5
Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) [.....]
- (3) [.....]
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Im Falle der BAB des OGAW-Sondervermögens „Allianz Adifonds“ wurde zudem auch § 5 Abs. 2 der BAB dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 der BAB der anderen o.g. OGAW-Sondervermögen angepasst.

§ 5 Abs. 2 der BAB des „Allianz Adifonds“ lautet daher mit Wirkung zum **16.11.2017** wie folgt:

§ 5
Anteilklassen

- (1) [.....]

(2) *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilkategorien mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilklasse (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilklasse lautenden Vermogensgegenstanden des OGAW-Sondervermogens zu vermeiden. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermogensgegenstande des OGAW-Sondervermogens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenuber einer anderen Wahrung wechselkursgesichert sind.*

(3) [.....]

(4) [....]

b) Ferner wird § 6 (Anteile, Miteigentum) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermogen durch Einfugung eines neuen Absatz 2 und Absatz 3 geandert, indem dort die Voraussetzungen genannt werden, die zum Erwerb einer sogenannten „steuerbefreiten Anteilklasse“ gema InvStG n.F. zukunftig nachzuweisen sind. Die anderungen des § 6 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermogen Sondervermogen treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RUCKNAHMEPREIS,
RUCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 6

Anteile, Miteigentum

- (1) *Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermogensgegenstanden des OGAW-Sondervermogens in Hohe ihrer Anteile als Miteigentumer nach Bruchteilen beteiligt.*
- (2) *Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten durfen unterscheiden, durfen nur erworben und gehalten werden von*

- a) *inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;*
- b) *inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;*
- c) *inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie*
- d) *den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.*

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten

der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.

(3) Abweichend von § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

(4) Die Rechte der Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

c) Zudem wurde der Wortlaut des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen betreffend der Regelung der Auflage von Anteilklassen angepasst. Durch diese Anpassung sowohl der sprachliche Gleichlauf der BAB aller von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen hergestellt als auch ermöglicht werden, dass zukünftig sowohl Anteilklassen mit und ohne Mindestanlagesumme aufgelegt werden können, die sich u.a. bezüglich der Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlag bzw. ohne die Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlages unterscheiden können. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bereits bestehende bzw. aufgelegte Anteilklassen. Zudem wurde die in den jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen genannte derzeitige maximale Höhe des Ausgabeaufschlages nicht verändert. Sollte § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen über weitere Absätze verfügen, so hat die vorstehend beschriebene Änderung keinerlei Auswirkungen auf fortfolgende Absätze, die unverändert fortbestehen.

Die Änderungen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt [HÖHE DES AUSGABEAUFSCHLAGES DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS]% des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die

Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

(2) *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

(3) *[...]*

(4) *[...]*

- d) Zudem wurde der Wortlaut des § 8 (Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds) der BAB des OGAW-Sondervermögens „Plusfonds“ redaktionell überarbeitet, der mit Wirkung zum **16.11.2017** wie folgt lautet:

§ 8

Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 98 Abs. 2 KAGB ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

4. Umsetzung der aus der MiFiD II resultierenden Vorgaben hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung etwaiger Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analyseleistungen

Die entsprechenden sich aus der MiFiD II - Direktive ergebenden Änderungen sehen vor, dass Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analysedienstleistungen durch Dritte in Bezug auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Vermögensgegenständen oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt zukünftig nur bis zu einer bestimmten in den jeweiligen BAB der betreffenden OGAW-Sondervermögen festgelegten Höhe dem betreffenden Fonds in Rechnung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, etwaig anfallende Research- und Analysekosten selbst zu tragen und somit nicht dem betreffenden Fonds und damit den Anteilhabern dieses Fonds zu belasten. Aus diesem Grund wurde der Gebührentatbestand „Research- und Analysekosten“ ersatzlos aus § 9 Abs. 2 (Kosten) der BAB der jeweiligen o.g. Fonds gestrichen. Damit

besteht für die Gesellschaft zukünftig keine Möglichkeit mehr, derartige Kosten zu erheben bzw. dem betreffenden Sondervermögen zu belasten.

Zudem wurde § 9 Abs. 3 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen redaktionell angepasst, indem - ebenfalls im ausschließlichen Anteilinhaberinteresse - klar gestellt wurde, dass die Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile berechnet, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies ist im Rahmen der o.g. OGAW-Sondervermögen, bei denen es sich allesamt um Master-Feeder Konstruktion handelt, stets der Fall. Die Änderungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen liegen mithin im ausschließlichen Anteilinhaberinteresse.

Die Änderungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen treten mit Wirkung zum **31.12.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 9

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) [.....]
- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 2. a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,

- c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (konzernzugehörige Zielfonds). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil des Sondervermögens – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **12.10.2017**.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zu den o.g. Zeitpunkten erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Allianz Global Investors GmbH

Geschäftsführung

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle der o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass die o.a. Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden dürfen. Die Verkaufsprospekte und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu den angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.